Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

53. Jahrgang **Braunschweig, den 4. November 2026** **Nr. 7**

Inhalt Seite

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Am Salgenholz“, WE 56, Einsichtnahme..... 21
Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Baublock 10/3“, IN 37, vom 15.05.1972..... 21
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....22
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Braunschweig..... 22

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Am Salgenholz“, WE 56, Einsichtnahme

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 29. September 2026 den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Am Salgenholz“, WE 56, Stadtgebiet zwischen der Gifhorner Straße (K 2), der Schunter und dem östlichen Siedlungsrand von Wenden (Geltungsbereich A), Stadtgebiet Gem. Wenden Fl. 8, Flurstücke 119 und 53 (Geltungsbereich B), Stadtgebiet Gem. Wenden Fl. 8, Flurstücke 48, 49, 50 und 51 (Geltungsbereich C), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme in die Satzung
(§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 21. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leppa
Stadtbaurat und Wirtschaftsdezernent

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Baublock 10/3“, IN 37, vom 15.05.1972

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 29. September gefasste Beschluss über die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Baublock 10/3“, IN 37, Stadtgebiet nördlich der Hagenbrücke, Hagenmarkt 10 bis 13, Flurstück 75 tlw. kanalisierter Burgmühlengraben, wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme in die Satzung
(§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung kann im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 21. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leppa
Stadtbaurat und Wirtschaftsdezernent

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Der für den Techn. Besch. Michael Schmidt, Fachbereich 66, Stelle 66.34, mit Datum vom 06.06.2019 ausgestellte Dienstausweis Nr. 8078 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Wiegel

Satzung über die Bildung und Tätigkeit
des kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Braunschweig
vom 29.09.2026

Aufgrund der §§ 6, 7 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert am 9. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77 vom 14. September 2026), und des § 12 a Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2025 (Nds. GVBl 2025, S. 106) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

(1) Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Braunschweig lebenden Menschen mit Beeinträchtigung und von Behinderung bedrohten Menschen sowie zur Unterstützung der Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) besteht in der Stadt Braunschweig ein kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderungen (Beirat). Er hat seinen Sitz in Braunschweig, Naumburgstr. 25, 38124 Braunschweig.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat in der Stadt Braunschweig hat gem. § 12 a NBGG die Aufgabe, die Stadt Braunschweig bei der Verwirklichung der Ziele des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
Dieser Aufgaben- und Zielstellung kommt der Beirat insbesondere durch folgende Maßnahmen nach:

- Vertretung der Interessen und Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung der Stadt Braunschweig
- Beratung der politischen Gremien der Stadt Braunschweig und der Verwaltung in allen Fragen, die die Umsetzung der Bestimmungen des NBGG betreffen
- Bündelung der Interessenvertretung unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen ggfls. in Zusammenarbeit mit dem Nds. Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und/oder der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat nicht an Weisungen gebunden. Er wird von der Stadt Braunschweig unterstützt und arbeitet mit dieser eng zusammen.

(3) Die Aufgaben des kommunalen Beirats nach § 12 a NBGG werden nach Inkrafttreten dieser Satzung nunmehr durch den Verein Inklusion für Braunschweig e. V. wahrgenommen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. September 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 10 vom 10. August 2009) außer Kraft.

Braunschweig, den 23. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Oktober 2026

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Herausgegeben vom Rechtsreferat der Stadt Braunschweig. Erscheint nach Bedarf.